

## UID-Nummer

**Diese kann auch für Sie als Arzt relevant sein.**

**Obwohl Sie als Arzt von der Umsatzsteuer befreit sind, kann die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) für Sie relevant sein. Diese besteht aus dem Ländercode und einer achtstelligen Zahlenreihe (z.B. ATU 12345678) und zeichnet Sie im EU-Raum als Unternehmer aus.**

Sobald Sie für Ihre Ordination ein Wirtschaftsgut einkaufen, stellt die darauf entfallende Umsatzsteuer für Sie einen Kostenfaktor dar, da Sie als Arzt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Beziehen Sie diese Güter aus dem EU-Raum, so kann die Belastung mit einem niedrigen ausländischen Umsatzsteuersatz eine beachtliche Kostenersparnis für Sie bedeuten. Ob Ihnen dieser Vorteil zu Teil wird, hängt von der Höhe Ihrer Erwerbe aus der EU und dem Steuersatz in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten ab.

### Erwerbsschwelle

Mit österreichischer Umsatzsteuer werden Sie jedenfalls belas-

tet, wenn Ihre Anschaffungen aus dem EU-Raum die sogenannte Erwerbsschwelle, die 11.000 Euro netto beträgt, überschreiten. In dieser Erwerbsschwelle sind verbrauchssteuerpflichtige Waren wie beispielsweise Wein und der Erwerb von neuen Fahrzeugen nicht mit einzubeziehen.

Für die Bestimmung der Erwerbsschwelle sind sämtliche Erwerbe aus allen Mitgliedsstaaten im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr zusammenzurechnen.

### Erwerbe unter der Erwerbsschwelle von € 11.000 netto

Falls Sie als Arzt im vorangegangenen Jahr und im laufenden Kalenderjahr diese Schwelle nicht überschreiten, ist der jeweilige Steuersatz in jenem Mitgliedsstaat ausschlaggebend, in dem Sie Ihren Einkauf getätigt haben.

Die Steuersätze in den einzelnen Mitgliedsstaaten im Jahr 2013 sind:

- Belgien 21 Prozent
- Dänemark 25 Prozent



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

- Deutschland 19 Prozent
- Griechenland 23 Prozent
- Spanien 21 Prozent
- Frankreich 19,6 Prozent
- Irland 23 Prozent
- Italien 21 Prozent
- Luxemburg 15 Prozent
- Niederlande 21 Prozent
- Portugal 23 Prozent
- Schweden 25 Prozent
- Vereinigtes Königreich 20 Prozent

Sollte somit der Steuersatz im Mitgliedsstaat niedriger als in Österreich sein, ist dies für Sie günstiger. In Österreich haben Sie dann in weiterer Folge keine sogenannte Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

Ist der Umsatzsteuersatz höher als jener in Österreich, wie beispielsweise in Schweden, Dänemark und Belgien, so haben Sie die Möglichkeit, auf die Erwerbsschwelle zu verzichten. In diesem Fall benötigen Sie Ihre UID-Nummer. Sie haben nun Ihrem Geschäftspartner die UID-Nummer bekannt zu geben. Dieser wird die UID-Nummer überprüfen und legt Ihnen dann eine Rechnung ohne Umsatzsteuer.

Sie haben nunmehr in Österreich die sogenannte Erwerbsbesteuerung durchzuführen. Das bedeutet, dass Sie diesen Einkauf in der Regel mit „nur“ 20 Prozent zu versteuern haben. Aufgrund Ihrer unechten Umsatzsteuerbefreiung sind Sie zwar nicht berechtigt, die Erwerbssteuer als Vorsteuer in Abzug zu bringen. „Gespart“ haben Sie aber trotzdem.

### Erwerbe über der Erwerbsschwelle von € 11.000 netto

Falls Ihre Erwerbe aus dem gesamten europäischen Raum mehr

als 11.000 Euro netto betragen, sind Sie in Österreich zur Durchführung der Erwerbsbesteuerung verpflichtet.

Problematisch und vor allem sehr teuer wird es, wenn Sie diese Schwelle überschreiten und Ihrem Geschäftspartner keine UID-Nummer bekannt geben. Denn dann legt Ihnen Ihr Geschäftspartner eine Rechnung mit ausländischer Umsatzsteuer und zusätzlich sind Sie verpflichtet, in Österreich auf Basis des Bruttobetragtes die Erwerbsbesteuerung mit 20 Prozent durchzuführen, wobei keinerlei Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht. In diesem Fall sollten Sie daher Ihren Lieferanten immer Ihre UID-Nummer bekannt geben.

Sollten Sie demnächst eine Anschaffung aus dem EU-Raum planen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*